Europäische Union
Investition in Bremens Zukunft
Europäischer Sozialfonds
im Land Bremen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa

ESF – Verwaltungsbehörde
Thorsten Armstroff

Bremen, 13.03.2020

Entscheidung der ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Bremen
zum Umgang mit
Auswirkungen verschiedener staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus auf Projektumsetzungen im Rahmen des Operationellen Programms des ESF des Landes Bremen und des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms

An
alle Zuwendungsempfänger*innen aus Mitteln des BAP/ESF-OP
alle Mitarbeiter*innen der ESF-Verwaltungsbehörde und der ESF-Zwischengeschalteten Stelle (Referate 23 und 24 der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa)

Sehr geehrte Damen und Herren,
in den nächsten Tagen und Wochen sind weitere verschiedene staatliche Maßnahmen zu erwarten, die die Ausbreitung des Corona-Virus im Land Bremen eindämmen sollen. Diese Maßnahmen lassen Auswirkungen auf die Umsetzung von Kursen, Veranstaltungen, Projekten etc., die im Rahmen des BAP/ESF-OP bewilligt sind, erwarten.

Über eventuell erforderliche oder sinnvolle Begrenzungen, Verschiebungen oder Absagen von geplanten Kursen, Veranstaltungen, Beratungen etc. in diesem Zusammenhang bitten wir die jeweils für die Projekte zuständigen Projektverantwortlichen, selbständig und verantwortungsbewusst zu entscheiden. Bei diesen Entscheidungen orientieren sich Projektträger an den Hinweisen und Empfehlungen der zuständigen staatlichen Stellen und des Robert-Koch-Institutes. Die ESF-Verwaltungsbehörde sichert zu, dass Projektträgern / Zuwendungsempfänger*innen keine Nachteile aufgrund dieser Maßnahmen entstehen werden (z.B. durch verzögerte oder nicht erfüllte Zielerreichungen).
Projektträger teilen ihre Entscheidungen in einem kurzen und formlosen Begründungsvermerk (per Email) den zuständigen Sachbearbeitungen mit.

Falls es aufgrund der Ausnahmesituation zu Engpässen bei der Einreichung von Auszahlanträgen durch Zuwendungsempfänger*innen oder bei der Durchführung von Prüfungen von eingereichten Auszahlanträgen bei den bewilligenden Stellen kommen sollte, können den Projektträgern großzügigere Abschlagszahlungen erstattet werden, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Projektträger stellen bei Bedarf einen kurzen Antrag – auch per mail – an ihre Sachbearbeitungen oder deren Vorgesetzte.

Projektteilnehmer*innen entstehen keine Nachteile hinsichtlich der Förderung des Landes/ESF, wenn diese aufgrund der Ausnahmesituation nicht wie geplant an Projekten teilnehmen können.

Diese Entscheidung ist zunächst bis zum 31.März 2020 befristet.

Thorsten Armstroff
(Leiter der ESF-Verwaltungsbehörde)